

18.05.2018
Drucksache 079/18

Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Natur und Umwelt	21.06.2018	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	02.07.2018	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	03.07.2018	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Natur und Umwelt
Berichterstattung	Dezernent Dr. Detlef Timpe

Budget	69
Produktgruppe	69.03
Produkt	69.03.01

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, das Abfallwirtschaftskonzept fortzuschreiben und dieses nach Beendigung des Anhörungsverfahrens der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Dezember 2018 dem Kreistag zum Beschluss vorzulegen.

Sachbericht

Seit der letzten Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts (AWK) des Kreises Unna im Jahr 2012 sind etwas mehr als fünf Jahre vergangen. Daher steht die Überprüfung und Aktualisierung des Konzeptes für die kommunale bzw. öffentliche Abfallwirtschaft im Kreisgebiet und ihre weitere Entwicklung bis zum Jahr 2023 und darüber hinaus an.

Gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen über die Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwertung und des Recyclings und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen.

§ 5a Abs. 2 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) gibt vor, dass das AWK unter Beachtung des Abfallwirtschaftsplans NRW mindestens folgende Inhalte hat:

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle und der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zu überlassenden Abfälle. Hierbei sind das Aufkommen bzw. die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfällen jeweils getrennt darzustellen.
2. Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der dem örE zu überlassenden Abfälle insbesondere für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen.
3. Die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind.
4. Den Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit.
5. Angaben über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen.
6. Die Darstellung der über das eigene Gebiet hinaus notwendigen Zusammenarbeit mit anderen örE und der dazu notwendigen Maßnahmen sowie ihre zeitliche Abfolge (Kooperationen).
7. Eine zusammenfassende Darstellung der Angaben, Darstellungen und Festlegungen nach Nr. 1 bis 6.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind vor dem Erlass des Abfallwirtschaftskonzepts anzuhören. Nach einer Bewertung bzw. Beratung über die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vorgebrachten Bedenken und Anregungen, über dessen Ergebnis sie unterrichtet werden, wird das Abfallwirtschaftskonzept vom Kreistag beschlossen.

Im Anschluss an dieses Verfahren ist das kommunale Abfallwirtschaftskonzept gem. § 5a Abs. 5 LAbfG NRW in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Demnach hat jede Bürgerin und jeder Bürger das Recht, in das Abfallwirtschaftskonzept Einsicht zu nehmen.

Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus sind in der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts eine Reihe weiterer wichtiger Einzelfragen aufzuarbeiten, die zum Teil deutliche mittel- und langfristige Bedeutung haben.

Neben sich auch zukünftig weiterhin verändernden abfallrechtlichen Rahmenbedingungen ist das

- Die Möglichkeit, im Interesse einer ökologisch orientierten Abfallwirtschaft die Biomüllerrfassung im Kreisgebiet auszubauen und die im Abfallwirtschaftsplan NRW vorgegebenen Mindestmengen zu erreichen (Erhöhung der Anschlussquote der Biotonne im Kreisgebiet).
- Die Gewinnung von Energie aus Bioabfällen. Dieses gilt als hochwertigster Verwertungsweg dieser Abfallart. Die GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbh – wird in Kooperation mit der Firma Remondis GmbH & Co KG eine Vergärungsanlage betrieben, die in 2019 in das Eigentum der Bioenergie Kreis Unna GmbH übergeht. Beide Partner (GWA und Remondis) gewährleisten zu gleichen Anteilen und zu gleichen Preisen die Mindestauslastung der Anlage. (s. Vorlage Nr. 115/17)
- Die Umsetzung der neuen Gewerbeabfallverordnung in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Hierbei geht es insbesondere um die Erweiterung der Getrennthaltungspflichten sowie die Umsetzung der Pflichtrestmülltonne für Gewerbetreibende.
- Aussagen zu Gebührenentwicklung und Entsorgungssicherheit, z. B. über die Laufzeit von Verträgen. (s. Drucksache Nr. 074/18)

Anlage

keine